

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Wirtschaftsrecht, LL.B.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfenbüttel
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelorarbeiten ist unzulässig. § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist entsprechend zu ändern. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung der Auflage:

Die Gutachter stellen fest, dass nach § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung Bachelorarbeiten von der Anerkennung ausgeschlossen sind (Akkreditierungsbericht S. 41). Sie vertreten die Auffassung, dass

der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz 2016 festgestellt habe, dass eine Anerkennung von Modulen ausgeschlossen werden könne, die das Qualifikationsprofil eines Studiengangs in besonderer Weise prägen (z.B. die Abschlussarbeit). Daher akzeptierte die Gutachtergruppe den pauschalen Ausschluss der Abschlussarbeit.

Dieser Auffassung folgt der Akkreditierungsrat nicht. Die Lissabon Konvention sieht keine Einschränkung der Anerkennung jenseits wesentlicher Unterschiede vor. Im Schreiben des Akkreditierungsrates an die Agenturen, das im Akkreditierungsbericht zitiert wird, wird darüber informiert, dass nach Beschluss des Hochschulausschusses pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter quantitativen oder zeitlichen Aspekten nicht zulässig und im Rahmen der Akkreditierung zu beanstanden sind. Damit ist auch der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelorarbeiten nicht erlaubt. Soweit im genannten Schreiben "das Qualifikationsziel besonders prägende Module (z.B. Abschlussarbeit)" genannt werden, geschieht dies als Beispiel für Module, bei denen wesentliche Unterschiede vorliegen *können*. Dass dies tatsächlich der Fall ist, ist jedoch von der Hochschule im Einzelfall zu begründen. Dies ist hier nicht ersichtlich. § 6 Abs. 2 der Bachelor-Prüfungsordnung ist entsprechend zu ändern.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

